

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Gottfried Ludewig (CDU)**

vom 14. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Februar 2018)

zum Thema:

Große Ankündigungen ohne Folgen: Lässt der Senat die Krankenhäuser auf den Kosten für das freie WLAN sitzen? (V)

und **Antwort** vom 01. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mrz. 2018)

Herrn Abgeordneten Dr. Gottfried Ludewig (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13491

vom 14. Februar 2018

über Große Ankündigungen ohne Folgen: Lässt der Senat die Krankenhäuser auf den Kosten für das freie WLAN sitzen? (V)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist die Summe, die bisher durch die Berliner Krankenhäuser von den bereitgestellten 2 Millionen Euro für die Einrichtung von kostenlosem WLAN abgerufen worden ist?

Zu 1.:

Die Höhe der bisher beantragten Mittel beträgt 3.107.250 €. Laut Förderrichtlinien WLAN ist keine Vollfinanzierung der Maßnahmen vorgesehen.

2. Wie viele Krankenhäuser haben Mittel für die Errichtung von WLAN erhalten?

Zu 2.:

Die Förderrichtlinien WLAN wurden am 08.12.2017 im Amtsblatt von Berlin Nr. 52/17 veröffentlicht. Bisher sind 33 Anträge eingegangen. Bei vielen Anträgen sind die gemachten Aussagen unzureichend und es besteht Ergänzungsbedarf. Die Ergänzungen liegen noch nicht allumfassend vor.

Bewilligungen können erst erteilt werden, wenn prüffähige und vollständige Unterlagen vorliegen. Nach Bewilligung können die Häuser dann gemäß AV Punkt 7.2 zu § 44 LHO schrittweise Mittel in der Höhe abrufen, wie sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

3. a) Welche Krankenhäuser haben diese Mittel wann beantragt? (Bitte um Aufstellung nach Krankenhäusern und beantragten Mitteln)

Zu 3. a):

Die geforderte Aufstellung der vorliegenden Anträge nach Krankenhäusern, Antragsdatum und Antragssummen kann im Rahmen der Schriftlichen Anfrage nicht vollständig erfolgen, da nicht alle antragstellenden Krankenhäuser in die Veröffentlichung der vollständigen Angaben gemäß Nr. 1.5.1 der AV zu § 44 LHO eingewilligt haben. Sieben Krankenhäuser haben sich auf die Möglichkeit nach Nr. 1.5.2 der AV zu § 44 LHO berufen und einer Veröffentlichung von Name und Postanschrift widersprochen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle daher nicht enthalten.

Die aufgeführten Antragssummen stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung.

Krankenhaus	Antrag vom	Beantragte Summe in Euro
Klinik Helle Mitte	14.12.2017	2.000
DRK Kliniken Berlin, Mitte	19.12.2017	65.000
DRK Kliniken Berlin, Wiegmann Klinik	19.12.2017	16.250
DRK Kliniken Berlin, Westend	19.12.2017	132.500
DRK Kliniken Berlin, Köpenick	19.12.2017	131.250
Ev. Waldkrankenhaus Spandau	19.12.2017	118.750
Gemeinschaftskrankenhaus Havelhöhe	19.12.2017	89.500
Park-Klinik Weißensee	21.12.2017	79.750
Schlosspark-Klinik	21.12.2017	89.750
Jüdisches KH	21.12.2017	88.000
Vivantes Klinikum Am Urban	22.12.2017	155.500
Vivantes Klinikum Spandau	22.12.2017	156.750
Vivantes Klinikum Neukölln	22.12.2017	322.000
Vivantes Humboldt-Klinikum	22.12.2017	166.500
Vivantes Auguste-Viktoria-Klinikum	22.12.2017	144.500
Vivantes Klinikum im Friedrichshain	22.12.2017	252.750
Vivantes Klinikum Kaulsdorf	22.12.2017	105.250
Vivantes Wenckebach-Klinikum	22.12.2017	109.750
Vivantes Ida Wolff Krankenhaus	22.12.2017	39.000
Ev. Lungenklinik Berlin	27.12.2017	38.000
St. Marien KH	28.12.2017	68.500
Martin-Luther-Krankenhaus	09.01.2018	65.000
Ev. Krankenhaus Hubertus	18.01.2018	50.000
Malteser-Krankenhaus	29.01.2018	26.750
St. Hedwig Kliniken - Gr. Hamburger	01.02.2018	106.750
St. Hedwig Kliniken - Hedwigshöhe	01.02.2018	110.250
Summe		2.730.000

3. b) Haben die Krankenhäuser die von Ihnen beantragten Mittel bereits erhalten? Wenn nein, welche Krankenhäuser haben noch keine Mittel erhalten?

Zu 3. b):

Siehe Beantwortung zu 2.

3. c) Werden mit den eingesetzten Mitteln alle Bereiche des jeweiligen Krankenhauses durch WLAN abgedeckt oder nur Teilbereiche des jeweiligen Krankenhauses? (Antwort bitte für jedes Krankenhaus einzeln)

Zu 3. c):

Von den insgesamt 33 vorliegenden Anträgen von Krankenhäusern/ Krankenhausstandorten soll bei 31 Krankenhausstandorten das unentgeltliche WLAN für Patientinnen und Patienten flächendeckend für die gesamte Planbettenzahl gemäß Feststellungsbescheid eingerichtet werden. Zwei dieser Anträge entsprechen jedoch nicht den Förderkriterien der Förderrichtlinien WLAN, da sie bereits vor dem 01.01.2017 WLAN eingerichtet und in Betrieb genommen haben.

Da einige Krankenhäuser die Vorgaben des Feststellungsbescheids zum Krankenhausplan 2016 noch nicht vollständig umgesetzt haben, wird die Bewilligung unter dem Vorbehalt stehen, dass gemäß Punkt 6 Abs. 7 und Punkt 7 Abs. 5 der Förderrichtlinien WLAN ein Mittelanspruch nur für die bei Inbetriebnahme – also spätestens ein Jahr nach der Bewilligung - tatsächlich betriebenen Planbetten besteht.

Ein Krankenhaus hat den Antrag nur für einen Teil der Planbetten gestellt, da die anderen Planbettenbereiche bereits vor 2017 aus Eigenmitteln mit WLAN ausgestattet wurden.

Ein weiteres Krankenhaus hat den Antrag nur für die bisher ordnungsbehördlich genehmigten Planbetten gestellt, da die vom Träger durchgeführte Baumaßnahme, die zur Umsetzung der mit dem Krankenhausplan festgelegten Planbetten erforderlich ist, absehbar nicht im erforderlichen Zeitrahmen bis spätestens ein Jahr nach Bewilligung fertiggestellt sein wird.

4. Welche Krankenhäuser warten noch auf die Genehmigung bzw. die Auszahlung der von Ihnen beantragten Mittel?

Zu 3. d):

Siehe Beantwortung zu 2.

Nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bewilligungen bis zu einer Höhe von insgesamt 2 Mio. € aus SIWANA III erteilt werden. Nach Zustimmung durch den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zu der vom Senat beschlossenen Belegung für SIWANA IV können dann auch die darüber hinaus gehenden Anträge bewilligt werden, soweit sie den Förderbedingungen entsprechen.

Berlin, den 01. März 2018

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung